

Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Steckelsdorf in die Stadt Rathenow

Die Gemeinde Steckelsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rathenow als Amtsdirektor des Amtes
Rathenow

und

die Stadt Rathenow,
vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Seeger, als ständigen allgemeinen
Vertreter des Bürgermeisters,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Steckelsdorf wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Rathenow eingegliedert.

(2) Die aufnehmende Stadt Rathenow wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf.

(3) Nach Auflösung des Amtes Rathenow wird die Stadt Rathenow auch Rechtsnachfolgerin des Amtes Rathenow.

§ 2 Benennung des Ortsteils

(1) Die Gemeinde Steckelsdorf wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Rathenow gem. § 54 GO.

(2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Stadt“.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Steckelsdorf, der aus der ehemaligen Gemeinde Steckelsdorf gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Steckelsdorf. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 3 Mitglieder.
- (3) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Steckelsdorf am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.
- (4) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Rathenow sind gemäß § 54 GO der Ortsteil Steckelsdorf sowie die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters entsprechend Abs. 3 aufzunehmen.

§ 4 Rechte des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat ist in den Fällen des § 54a Abs.1 der GO Brandenburg vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses zu hören.
- (2) Dem Ortsbeirat wird nach Maßgabe des Haushalts für folgende Angelegenheiten die Entscheidung übertragen:
1. Festlegung der Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen der Spielplätze und des Friedhofes des Ortsteils Steckelsdorf
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindezentrums des Ortsteils Steckelsdorf
 4. Verwendung des Budgets entsprechend § 5, Abs.5

§ 5 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Rathenow verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Steckelsdorf zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils sollen gewahrt werden.

(2) Die FFw Steckelsdorf wird gefördert und in ihren Aktivitäten für den Ortsteil fachlich, materiell und finanziell im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt.

(3) Die Kita „Seesternchen“ im Ortsteil Steckelsdorf wird solange erhalten, wie hierfür ein Betreuungsbedarf auf der Grundlage des Kita-Gesetzes besteht. Sollte die zu betreuende Kinderzahl über einen Zeitraum von 2 Jahren ständig unter 13 sinken, ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht mehr besteht.

Die öffentlichen Kinderspielplätze in der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf werden erhalten.

(4) Als kommunale Einrichtung wird der Friedhof im Ortsteil Steckelsdorf weitergeführt.

(5) Für kulturelle Veranstaltungen des Ortsteils, für die Seniorenbetreuung, die Jugendförderung und die Unterstützung von Vereinen und Verbänden wird dem Ortsbeirat im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich ein Budget von 20,- DM/Einwohner des Ortsteils zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausreicht, können auf Antrag des Ortsbeirats weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

(6) Das zur Zeit noch in der Planung befindliche künftige Gemeindezentrum soll vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Bürgern, Vereinen, Institutionen des Ortsteils Steckelsdorf zur Verfügung stehen.

Der Bau und die Förderung des Gemeindezentrums einschließlich des integrierten Jugendclubs wird als wichtige Angelegenheit beider vertragsschließender Seiten betrachtet.

(7) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Steckelsdorf, der sich in der Hauptstraße 16 befindet, wird zur Information der Bürger des Ortsteils Steckelsdorf weiterhin genutzt. Insbesondere werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnungen der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil Steckelsdorf betreffend, dort zusätzlich bekanntgemacht.

(8) Die Stadt Rathenow wird die bisher von der Gemeinde Steckelsdorf durchgeführte Pflege und Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst nach Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages in eigener Verantwortung übernehmen.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf als solches in der aufnehmenden Stadt Rathenow.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Rathenow im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.
- (3) Der Hebesatz der Gewerbesteuer im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe des Hebesatzes des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Steckelsdorf.
- (4) Die Ziele des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf sollen in dem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow für das Gebiet des Ortsteils Steckelsdorf Berücksichtigung finden. Die Innenbereichssatzung gilt weiter als Satzung für den Ortsteil Steckelsdorf.
- (5) Der Vertrag der einzugliedernden Gemeinde Steckelsdorf mit der Haus- und Grundstücksverwaltung Rühning und Genzel soll nach Übernahme durch die Stadt Rathenow weitergeführt werden.

§ 8 Investitionen

- (1) Die Stadt Rathenow wird im Rahmen ihres Haushaltsplanes, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben (Prioritätenliste) in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beteiligung des Ortsbeirates realisieren.
- (2) Für den Ortsteil Steckelsdorf werden je Einwohner ebensoviel Investitionsmittel im Durchschnitt von 5 Jahren zur Verfügung gestellt, wie sie je Einwohner der gesamten Stadt Rathenow ausgegeben werden.
- (3) Die Zuweisungen des Landes für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, entsprechend § 26 GFG 2001, werden in Höhe von 658.800,-DM für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet.
- (4) Die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Steckelsdorf bei Inkrafttreten des Eingliederungsvertrages sollen ebenfalls für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden.

(5) Die Stadt Rathenow wird zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Steckelsdorf alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen. Insbesondere ist hierbei auf die verschiedenen Förderrichtlinien des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zurückzugreifen.

(6) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf sollen für Infrastrukturmaßnahmen des Ortsteils Steckelsdorf verwendet werden.

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf aus ihrer Mitte zusätzlich zwei Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung Rathenow. Diese Mitglieder sind vor Wirksamwerden der Eingliederung von der Gemeindevertretung Steckelsdorf zu bestimmen. Die anderen Gemeindevertreter sind in der Reihenfolge als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

§ 10 Bedienstete

Die in der Anlage 4 aufgeführten Stellen sollen für die Durchführung von Arbeiten für den Ortsteil Steckelsdorf erhalten bleiben.

Die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinde Steckelsdorf werden von der Stadt Rathenow übernommen.

§ 11 Abgrenzung der Wahlkreise

Die Stadt Rathenow bildet zu den Kommunalwahlen 4 Wahlkreise, die entsprechend § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes etwa die gleiche Einwohnerzahl aufweisen.

Die eingegliederten Gemeinden werden in einem dieser Wahlkreise zusammengefasst.

§ 12 Wohlverhalten

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die einzugliedernde Gemeinde Steckelsdorf und die aufnehmende Stadt Rathenow, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 13
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren die eingegliederte Gemeinde Steckelsdorf in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Steckelsdorf, den 11.07.2001

.....
H.-J. Lünser
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

.....
G. Freyberg
ehrenamtlicher Bürgermeister/
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rathenow, den 11.07.2001

.....
R. Seeger
Erster Beigeordneter
der Stadt Rathenow

.....
K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

Aufstellung der Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze, die bisher von der Gemeinde Steckelsdorf gepflegt und unterhalten wurden

- Buswendeschleife am See, einschließlich Wartehalle
- Bushaltestellen im Dorf
- alte Buswendeschleife
- Parkfläche Waidmannsstraße
- Grünstreifen im Neubaugebiet „Schollener Straße“
- Fläche „Alter Friedhof“
- Dorfanger an der Bergstraße und Waldstraße
- Grünanlage Lindenstraße
- Grünanlagen und Parkfläche am Gemeindebüro
- Grünanlage Hauptstraße/Ecke Buckower Weg
- Wanderweg um den See

Anlage 2

Zeitpunkt des Außerkrafttretens nachfolgender Satzungen der Gemeinde Steckelsdorf entsprechend § 7 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages

Hundesteuersatzung	31.12.2006
Zweitwohnungssteuersatzung	31.12.2005
Ausbaubeitragssatzung	31.12.2006
Erschließungsbeitragssatzung	31.12.2006
Gebührensatzung zur Sondernutzung	bis zur Änderung der Satzung der Stadt Rathenow, in die die Gebührenfreiheit für den mobilen Verkauf der Waren zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen aufgenommen wurde spätestens bis 31.12.2006
Entschädigungssatzung	bis zur Neuwahl des Ortsbeirates bei der nächsten Kommunalwahl
Stellplatzablösesatzung	bis zur Einarbeitung einer Stellplatzablösegebühr für die Ortsteile in die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, spätestens bis 31.12.2006
Friedhofsgebührensatzung	bis zur Einarbeitung der Friedhofsgebührenkalkulation für den Friedhof Steckelsdorf in die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rathenow spätestens bis 31.12.2006

Anlage 3

Prioritätenliste

Folgende Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Steckelsdorf sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:

1. Weiterführung des Ausbaus des Buckower Weges
2. Ausbau des Gemeindezentrums
3. Neugestaltung des Dorfgangers
4. Errichtung eines Gehweges von der Hauptstraße zum Wohngebiet Schollener Straße

Anlage 4

Stellen der Gemeinde Steckelsdorf, die in dem künftigen Ortsteil Steckelsdorf erhalten bleiben

Kita „Seesternchen“:

3,0 Stellen Erzieherinnen (entsprechend Kita-Gesetz)

0,63 Stelle Köchin

0,88 Reinigungskraft

Reinigungs- und Pflegearbeiten im Ortsteil:

eine Stelle mit 25 Stunden im Monat auf 315,-DM-Basis